

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich: Die nachstehenden Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen PFLEGEAGENTEN und dem AUFTRAGGEBER. AUFTRAGGEBER ist die hinter der Pflegeeinrichtung stehende natürliche oder juristische Person. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der PFLEGEAGENTEN. Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsgegenstand: Der Firmenzweck der PFLEGEAGENTEN ist die Vermittlung von freiberuflich tätigen Pflegekräften an einen AUFTRAGGEBER, der sodann ohne weiteres Zutun der PFLEGEAGENTEN direkt mit der vermittelten Pflegekraft einen eigenen Dienstvertrag abschließt. Angebot und Annahme begründen den Vermittlungsvertrag. Eine Auftragsbestätigung seitens des AUFTRAGGEBERS passiert ausdrücklich schriftlich und gilt als verbindliche Willenserklärung. Der Vermittlungsauftrag wird von den PFLEGEAGENTEN zu den vereinbarten Konditionen durchführt. Der AUFTRAGGEBER wird die PFLEGEAGENTEN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ein Folgevertrag mit der vermittelten Pflegekraft vereinbart wird. Zwischen den PFLEGEAGENTEN und den Pflegekräften kommt kein Dienstvertrag zustande. Die PFLEGEAGENTEN betreiben keine Überlassung von Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

3. Prüfungs- und Informationspflichten: Der AUFTRAGGEBER prüft im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht eigenständig vor Beauftragung der Pflegekraft, ob sämtliche von ihm benötigten Qualifikationen der Pflegekraft vorliegen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der AUFTRAGGEBER prüft desgleichen vor Dienstantritt, ob die von ihm in Aussicht genommene Beschäftigung der Pflegekraft sozialversicherungspflichtig ist.

Die PFLEGEAGENTEN weisen darauf hin, dass sie eine solche aktualisierte Prüfung im Rahmen des Vermittlungsvertrages nicht durchführen und daher auch keine Haftung für die Qualifikation und Fähigkeiten der vermittelten Pflegekraft übernehmen. Dies gilt auch für den Fall von unwahren bzw. unvollständigen Angaben seitens der Pflegekraft bei Abschluss ihres Vertrages mit dem AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGGEBER schließt unverzüglich im Anschluss an die Vermittlung und rechtzeitig vor dem geplanten Dienstantritt einen schriftlichen Vertrag mit der Pflegekraft. Der AUFTRAGGEBER informiert die PFLEGEAGENTEN vor Dienstantritt über Anzahl und Dauer der geplanten Dienste.

4. Konkurrenzschutz: Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Dienstvertrages mit der Pflegekraft keinen Vertrag mit der gleichen Pflegekraft ohne die Vermittlung durch die PFLEGEAGENTEN zu schließen. Der AUFTRAGGEBER unterlässt die direkte oder mittelbare Weitervermittlung der Pflegekraft ohne Beteiligung der PFLEGEAGENTEN. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe an die PFLEGEAGENTEN zu zahlen, die in das billige Ermessen der PFLEGEAGENTEN gestellt wird und im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfen ist. Ein darüber hinausgehender Schaden kann von den PFLEGEAGENTEN geltend gemacht werden; wird aber auf eine angefallene Vertragsstrafe angerechnet.

5. Provision: Mit Dienstantritt der vermittelten Pflegekraft bei dem AUFTRAGGEBER entsteht gegenüber dem AUFTRAGGEBER ein Provisionsanspruch der PFLEGEAGENTEN. Dessen Bedingungen werden zuvor anlässlich der Buchung per eMail vereinbart und er versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Berechnungsgrundlage bilden die tatsächlich geleisteten Dienste.

Folgeverträge mit der vermittelten Pflegekraft, gleich ob unter Mitwirkung der PFLEGEAGENTEN zustande gekommen, sind gleichfalls provisionspflichtig. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die PFLEGEAGENTEN unverzüglich nach Abschluss eines Folgevertrages zu informieren. Die Provision wird mit Zugang der Provisionsrechnung fällig und ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang zu zahlen. Zahlungsverzug entsteht nach Ablauf dieses Zahlungstermins, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 8% über dem Basiszins.

6. Ausfall der Pflegekraft: Wenn die Pflegekraft ihrer Tätigkeit - gleich aus welchem Grund - nicht nachkommt, entfällt der Provisionsanspruch. Die PFLEGEAGENTEN übernehmen keine Haftung für Schäden des AUFTRAGGEBERS, aus einer verspäteten oder gänzlich unterbliebenen Aufnahme der Tätigkeit durch die vermittelte Pflegekraft. Der AUFTRAGGEBER nimmt in diesem Fall ausschließlich die Pflegekraft aus deren gemeinsamen Vertragsverhältnis in Anspruch. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die PFLEGEAGENTEN unverzüglich über den Ausfall der Pflegekraft zu informieren. Die PFLEGEAGENTEN werden sich dann bemühen, nach gesonderter Beauftragung eine geeignete Ersatzkraft zu vermitteln. Bei Ausbleiben der Benachrichtigung durch den AUFTRAGGEBER dürfen die PFLEGEAGENTEN davon ausgehen, dass die Pflegekraft nach der abgeschlossenen Buchung die Tätigkeit bei dem AUFTRAGGEBER aufgenommen hat. Eine Gewähr für die erfolgreiche und zeitnahe Vermittlung einer Ersatzkraft wird jedoch nicht übernommen.

7. Vertraulichkeit: Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die ihm auf Grund der freien Mitarbeit zugänglich gemachten Informationen und Interna vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe an die PFLEGEAGENTEN zu zahlen, die in das billige Ermessen der PFLEGEAGENTEN gestellt wird und im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfen ist. Ein darüber hinausgehender Schaden kann von den PFLEGEAGENTEN geltend gemacht werden; wird aber auf eine angefallene Vertragsstrafe angerechnet.

8. Vertragsbeendigung: Der oben aufgeführte Konkurrenzschutz gilt auch zwölf Monate nach dem Ende des Einsatzes der vermittelten Pflegekraft. Kündigt der AUFTRAGGEBER das Vertragsverhältnis mit der bereits gebuchten Pflegekraft vor Ablauf der mit ihr vereinbarten Einsatzzeit aus Gründen, die nicht von den PFLEGEAGENTEN zu vertreten sind, so haben die PFLEGEAGENTEN Anspruch auf eine Ausfallprovision in Höhe von 100% der Provision, die bis zum Ablauf der gebuchten Einsatzzeit angefallen wäre.

9. Haftung: Die PFLEGEAGENTEN haften bei Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit wird nur gehaftet, sofern es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, d. h., solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Dies gilt gleichermaßen für die Erfüllungsgehilfen der PFLEGEAGENTEN.

Die PFLEGEAGENTEN haften nicht für den Erfolg ihrer Vermittlungstätigkeit, insbesondere nicht für den Fall, dass ein Vertrag zwischen AUFTRAGGEBER und Pflegekraft nicht zustande kommt. Die PFLEGEAGENTEN haften nicht für Vertragspflichtverletzungen oder unerlaubte Handlungen der vermittelten Pflegekraft in deren Verhältnis zum AUFTRAGGEBER oder zu dritten Personen (bspw. Patienten). Die Pflegekraft haftet vielmehr allein und selbstständig. Die PFLEGEAGENTEN übernehmen keine Haftung für die Qualifikation und Fähigkeiten der Pflegekraft. Die PFLEGEAGENTEN haften nicht, sollte sich die Tätigkeit einer von ihnen vermittelten Pflegekraft in der Einrichtung des AUFTRAGGEBERS als ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis darstellen.

10. Datenschutz: (1) Die PFLEGEAGENTEN verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS unter Beachtung der Datenschutzrechte aus § 28 Abs.1 BDSG zur Erfüllung des Geschäftszwecks, soweit dies zur Durchführung und Beendigung von rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen mit den Betroffenen oder zur Wahrung berechtigter Interessen der PFLEGEAGENTEN erforderlich ist und kein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen überwiegt. Der AUFTRAGGEBER erklärt mit der Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zugleich ihre Einwilligung in diese Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten.

(2) Die PFLEGEAGENTEN behalten sich vor, die personenbezogenen Daten an sorgfältig ausgewählte Partnerunternehmen wie bspw. Versicherungen, Verbände und medizinische Dienstleister zu einer Nutzung für Zwecke der Werbung oder Vertragsanbahnung mit dem AUFTRAGGEBER zu übermitteln. Die PFLEGEAGENTEN werden die Herkunft der Daten und den Empfänger für die Dauer von zwei Jahren speichern. Auf Verlangen erhält der AUFTRAGGEBER hierüber Auskunft. Die PFLEGEAGENTEN tragen dafür Sorge, dass sie als das datenerhebende Unternehmen von dem ausgewählten Partnerunternehmen bei dessen Kontakt mit dem AUFTRAGGEBER benannt werden. Der AUFTRAGGEBER erklärt mit der Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zugleich ihre Einwilligung in diese Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten.

(3) Der AUFTRAGGEBER kann die Einwilligung aus Abs.1 und/oder Abs.2 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft - ganz oder teilweise - durch formlose Mitteilung telefonisch, per Post, per Fax oder per E-Mail, die an die PFLEGEAGENTEN zu richten ist, widerrufen.

11. Vertragsänderungen: Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Wenn der AUFTRAGGEBER Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, gilt als Erfüllungsort dieses Vertrages der Geschäftssitz der PFLEGEAGENTEN in Berlin und es wird als ausschließlicher Gerichtsstand Berlin vereinbart. Liegt die sachliche Zuständigkeit bei einem Amtsgericht, soll das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zuständig sein. Dies gilt auch für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.

13. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen oder eine der sonstigen vertraglichen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. In diesem Fall soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken im Vertrag.